



# **Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz)**

**Bericht zuhanden des Landrates**

Titel:		Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Tourismusförderungsgesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	08.02.12
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	11.05.12
Ablage/Name	bericht zh landrat 07.02.2012.docx			Registratur:	Signatur 1990

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
2.1	Der Tourismus in Nidwalden.....	5
2.2	Tourismusförderung.....	6
2.3	Aktuelle Gesetzesgrundlage.....	9
2.4	Neue Regionalpolitik des Bundes unterstützt Tourismus .....	10
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung.....</b>	<b>11</b>
3.1	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision.....	11
<b>4</b>	<b>Grundzüge des neuen Tourismusförderungsgesetzes .....</b>	<b>12</b>
4.1	Tourismusabgabe .....	12
4.2	Tourismus-Fonds.....	13
4.3	Register / Beherbergungsstatistik.....	13
4.4	Regionale Tourismusorganisation (RTO) .....	13
4.5	Aufgaben der Gemeinden.....	14
4.6	Vorteile des neuen Tourismusförderungsgesetzes .....	14
<b>5</b>	<b>Mittel für die Tourismusförderung .....</b>	<b>14</b>
5.1	Ertrag aus Tourismus- und Gastgewerbeabgabe.....	14
5.2	Zusätzliche öffentliche Mittel.....	14
5.3	Tourismusfonds .....	15
<b>6</b>	<b>Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden und die Tourismusvereine.....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Auswirkungen auf die Wirtschaft.....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Businessplan .....</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Kommentar zu einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>17</b>
<b>11</b>	<b>Zeitplan .....</b>	<b>22</b>

## 1 Zusammenfassung

Anfangs 1998 wurde aufgrund einer Motion von Landrat Hans Jost Hermann und Mitunterzeichnenden die Totalrevision der bestehenden Fremdenverkehrsgesetzgebung (NG 865.1 und 865.11) an die Hand genommen. Anfangs 2000 unterbreitete die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat eine entsprechende Vorlage. Der Entwurf wurde im Rahmen von zwei Vernehmlassungen sehr kontrovers beurteilt. In der Folge wurde die Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung durch den Regierungsrat sistiert. Anfangs 2008 nahm dann die Volkswirtschaftsdirektion die Arbeiten für eine Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung wieder auf. Dies aufgrund einer Intervention des Landrates hinsichtlich der Jahresziele 2008. Aufgrund einer Umfrage bei den Gemeinden und Tourismusorganisationen zu den Inhalten der Totalrevision wurde ein Erstentwurf für ein neues kantonales Tourismusförderungsgesetz erarbeitet. Im März 2009 wurde dieser Entwurf den Gemeinden, Tourismusorganisationen und weiteren mit dem Tourismus verbundenen Akteuren vorgestellt. Der Gesetzesentwurf wurde grundsätzlich positiv beurteilt. Verschiedene Hinweise und Einwände der einzelnen Akteure wurden aufgenommen und in die Überarbeitung des Gesetzesentwurfes eingearbeitet. Das Gesetz wurde im Herbst 2009 in die Vernehmlassung gegeben und im Frühjahr 2010 Vertretern des Tourismus sowie der Gemeinden vorgestellt. Leider entstand erneut Widerstand. Um eine basisorientierte Lösung zu finden, formierte sich das Tourismusforum Nidwalden. Im Sommer 2010 wurde festgestellt, dass auch in Obwalden Arbeiten zur selben Thematik gestartet wurden und man entschloss sich, eine gemeinsame Lösung für die Region Obwalden und Nidwalden zu finden. Aufgrund der aus dem Forum entstandenen Ideen und Diskussionen wurde der Gesetzesentwurf erneut überarbeitet.

Die Ergebnisse einer Wertschöpfungsstudie zum Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg haben gezeigt, dass der Tourismus für die Volkswirtschaft des Kantons bedeutsam ist. Die touristischen Leistungsträger tragen dabei rund 12 Prozent zur Beschäftigung und 8 Prozent zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Kantons bei. Dies ist ein höherer Anteil als im schweizerischen Durchschnitt (9,8 % bzw. 5,2 %). Im Kanton Nidwalden wird insgesamt eine touristische Bruttowertschöpfung von Fr. 174 Mio. erzielt. Damit leistet der Tourismus einen Beitrag von 11,2 Prozent zum regionalen BIP. Im Quervergleich mit anderen Tourismusregionen ist Nidwalden mit rund 11 Prozent zwar einiges tiefer als in den Tourismusregionen Wallis, Berner Oberland oder Waadtländer Alpen, er liegt jedoch höher als in den Kantonen Bern und Waadt sowie deutlich über dem Schweizerischen Durchschnitt. Es handelt sich somit beim Tourismus um eine wichtige Branche innerhalb der Volkswirtschaft. Insbesondere schafft die Branche in dünnbesiedelten und entlegenen Gebieten Arbeit und Verdienst. Aufgrund dieser Situation ist eine Förderung des Tourismus mit Geldern der öffentlichen Hand angezeigt. Das vorliegende Tourismusförderungsgesetz ist als Hilfe zur Selbsthilfe angelegt. Wie bereits im bestehenden Fremdenverkehrsgesetz sollen auch im neuen Tourismusförderungsgesetz die Grundlagen geschaffen werden, um Abgaben bei den Tourismusträgern zu erheben und diese zweckgebunden für die Vermarktung des Tourismus einzusetzen.

Die Grundzüge des neuen Tourismusförderungsgesetzes lehnen sich weitgehend am bestehenden Fremdenverkehrsgesetz an. Die bisherige Beherbergungsabgabe und Kurtaxe auf den Logiernächten wird abgelöst. Neu soll eine Tourismusabgabe als jährliche Pauschale pro Zimmer resp. Schlafplatz erhoben werden. Der Abgabekreis für die Tourismusabgabe wird von den Beherbergungsbetrieben auf die Transportunternehmungen ausgedehnt. Dies, um auch Abgaben bei den Tagesgästen (zunehmendes Gästesegment) generieren zu können. Für die Förderung des Tourismus wird wie bisher ein Tourismusfonds geäuft. Dieser setzt sich wie bereits heute aus der Tourismusabgabe, den Abgaben gemäss dem Gastgewerbegesetz sowie den Zinsen des Fondsvermögens

zusammen. Der Anteil der Abgaben gemäss Gastgewerbegesetz wird von heute 40 neu auf 100 Prozent erhöht. So werden weitere Profiteure des Tourismus, die Gastgewerbebetriebe, stärker eingebunden ohne zusätzlich belastet zu werden.

Mit der Ausdehnung der Tourismusabgabe auf die öffentlichen Transportunternehmungen und der Pauschalierung ergeben sich im Vergleich zu heute zusätzliche finanzielle Mittel, welche teilweise an die Gemeinden zurück fliessen. Heute werden rund Fr. 140'000.— an Beherbergungsabgaben, Fr. 100'000.— an Abgaben aus dem Gastgewerbe sowie rund Fr. 330'000.— an Kurtaxen erhoben. Die Modellrechnungen zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe rechnen mit jährlichen Erträgen in der Höhe von Fr. 520'000.— (Beherbergungsbetriebe), Fr. 100'000.— (Gastgewerbeabgaben) sowie Fr. 35'000.— (Transportunternehmen). Die zusätzlichen Mittel werden für die künftigen Anforderungen zur Tourismusvermarktung benötigt. Bisher wurden aus dem Tourismusfonds jährlich gut Fr. 215'000.— an die Tourismusvermarktung geleistet.

Ein starkes touristisches Angebot bringt Vorteile für Einheimische, Gäste und Unternehmen. Die Wirtschaft wird dadurch gestärkt, weitere Arbeitsplätze können geschaffen werden bzw. bestehende Stellen bleiben erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine neue Regionale Tourismusorganisation (RTO) an die Stelle der heutigen Organisation Vierwaldstättersee Tourismus (VT) treten und den Kanton Nidwalden und das Sarneraatal gemeinsam vermarkten. Die Tourismusabgaben sollen in die neue Organisation fliessen, welche künftig für die Zusammenführung von Angeboten, Produktgestaltung, administrativer Führung inklusive Personalwesen und -einteilung sowie für die Vermarktung in der Schweiz und im angrenzenden Ausland zuständig sein wird. Bei der Vermarktung muss sich die neue Organisation mit Engelberg-Titlis-Tourismus (ETT) sowie Luzern Tourismus AG (LT AG) eng abstimmen. Die Aufgaben der örtlichen Vertretungen und Vereine beschränken sich künftig auf die Gästebetreuung vor Ort, die Durchführung von Gästeaktivitäten, die Abgabe von Informationen und die Gestaltung von lokalen Produkten.

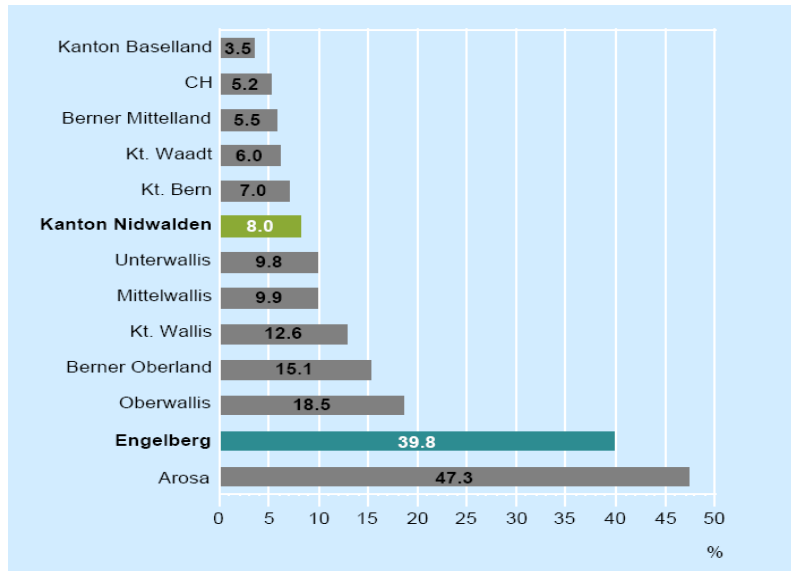
## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Der Tourismus in Nidwalden**

Der Tourismus funktioniert ähnlich wie der Export in andere Länder. Die Ausgaben der Gäste fliessen von aussen in die Region und erzeugen Einkommen und Arbeitsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Der Tourismus generiert somit direkt oder indirekt Wertschöpfung und Beschäftigung innerhalb der Volkswirtschaft. Um die Bedeutung des Tourismus in Nidwalden aufzuzeigen, wurde eine Wertschöpfungsstudie zum Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg erstellt. Die Ergebnisse dieser Wertschöpfungsstudie liegen seit 2004 vor und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Jahre 2002 wurden im Kanton Nidwalden 15'240 Vollzeit-Äquivalenz-Stellen (VZÄ) gezählt. Die Unternehmen erarbeiteten dabei insgesamt eine Wertschöpfung von Fr. 1'550 Mio. (BIP). Die touristischen Leistungsträger tragen dabei 12 Prozent zur Beschäftigung und 8 Prozent zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Kantons bei. Dies ist ein höherer Anteil als im schweizerischen Durchschnitt (9,8 bzw. 5,2 Prozent). Direkt und indirekt über die Vorleistungen und Investitionen der touristischen Leistungsträger sowie über die Einkommen der im Tourismus beschäftigten Personen wird ein touristischer Umsatz von Fr. 320 Mio. ausgelöst. Im Kanton Nidwalden wird insgesamt eine touristische Bruttowertschöpfung von Fr. 174 Mio. erzielt. Damit leistet der Tourismus einen Beitrag von 11,2 Prozent zum regionalen BIP. 12,8 Prozent der Arbeitsplätze (VZÄ), also rund 1'960, sind dem Tourismus zu verdanken. Im Quervergleich mit anderen Tourismusregionen präsentiert sich Nidwalden bei den touristischen Beiträgen zum BIP wie folgt:

## Regionaler Vergleich der touristischen Beiträge zum BIP



Quellen: Diverse Statistiken Rütter & Partner, Arosa; Zegg R., et al. 1997

Der Beitrag des Tourismus zum BIP ist im Kanton Nidwalden mit rund 11 Prozent zwar einiges tiefer als in den Tourismusregionen Wallis, Berner Oberland oder Waadtländer Alpen, er liegt jedoch höher als in den Kantonen Bern und Waadt sowie deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Tatsache, dass in Nidwalden mehr als jeder 10. Wertschöpfungs-Franken im Tourismus erwirtschaftet wird, zeigt, dass die Bedeutung des Tourismus im Kanton nicht unterschätzt werden darf. Der Kanton Nidwalden verzeichnete im Tourismusjahr 2001/2002 rund 3,1 Mio. Gästefrequenzen. Davon waren 80 Prozent oder 2,4 Mio. Tagesgäste. Nidwalden hat eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet und auch als Transitregion. Die Auslastung der Hotelbetten ist im schweizerischen Vergleich eher gering. Die Ausgaben der übernachtenden Gäste sind im interregionalen Vergleich mit Fr. 101.- hoch, diejenigen der Tagesgäste jedoch eher gering mit Fr. 48.-. Die Gäste geben im Kanton Nidwalden jährlich insgesamt Fr. 187 Mio. aus. Die Hotelgäste tragen dabei im Verhältnis zu ihren Frequenzen deutlich überproportional, die Tagesgäste unterproportional zur Nachfrage bei.

## 2.2 Tourismusförderung

Auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden gibt es verschiedene touristische Kleinregionen und Angebote. Die einzelnen Tourismusträger (Hotels, Bergbahnen, usw.) vermarkten ihre Angebote zum einen selbständig und zum andern über bestehende Marketingorganisationen und Plattformen. Hauptsächliche Vermarktungsorganisation für touristische Angebote war bis anhin Vierwaldstättersee-Tourismus (VT). Dabei umfasste das Einzugsgebiet von Vierwaldstättersee-Tourismus die Kantone Nidwalden und Obwalden (ohne Engelberg) sowie Seegemeinden aus den Kantonen Schwyz und Luzern. In der Tourismuslandschaft der Schweiz gibt es bereits zahlreiche Destinationen und Marken für touristische Angebote. Eine davon ist die seit 2000 bestehende VT.



### Ausgaben für Tourismusorganisationen und Einnahmen aus Taxen

Jahr	NW 1)	Region 2)	National 3)	Ausgaben	Taxen	Gastgewerbe	Differenz
2000	135'000	63'900	3'298	202'198	167'875	43'304	-8'981
2001	180'000	32'000	3'298	215'298	165'513	44'684	5'101
2002	180'000	29'000	3'498	212'498	40'114	42'513	129'871
2003	180'000	29'000	2'467	211'467	174'646	43'358	-6'537
2004	180'000	29'000	2'898	211'898	152'103	42'719	17'076
2005	180'000	29'000	2'898	211'898	139'563	42'661	29'674
2006	180'000	29'000	2'898	211'898	137'026	40'100	34'772
2007	180'000	31'690	2'898	214'588	123'489	35'177	55'922
2008	180'000	31'780	2'898	214'678	128'768	46'549	39'361
2009	180'000	31'690	3'048	214'738	118'974	39'081	56'683
2010	240'000	31'690	3'048	274'738	135'692	42'486	96'560
<b>Total</b>				<b>2'395'897</b>	<b>1'483'763</b>	<b>462'632</b>	<b>449'502</b>

- 1) Ab 2001 Vierwaldstättersee Tourismus (Destination)
- 2) Zentralschweiz-Tourismus (ab 1998: Leistungsvereinbarung mit LT AG)
- 3) Schweiz Tourismus und Schweizerischer Tourismus-Verband

Die Zusammenstellung zeigt, dass in den letzten 10 Jahren die Tourismusförderung nicht ausschliesslich durch Erträge aus den Beherbergungsabgabe und den Abgaben für das Gastgewerbe bestritten werden konnte. Es wurden deshalb in dieser Zeitspanne rund 450'000 Franken aus den allgemeinen Steuermitteln an den Tourismus weitergeleitet. Damit wurden die unterschiedlichen Entwicklungen bei den Logiernächtezahlen, welche direkt mit den Erträgen aus der Beherbergungsabgabe zusammenhängen, ausgeglichen.

Weiter wurden in den Gemeinden bis anhin Kurtaxen erhoben, die unmittelbar wieder in den Tourismus zurückflossen. Auch hier eine Übersicht zu den erhobenen Mitteln:

#### Erträge aus Kurtaxen

	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Beckenried</b>	90'900	91'500	84'700	81'200	86'000
<b>Buochs/Ennetbürgen</b>	60'700	68'100	67'500	60'200	65'000
<b>Dallenwil</b>	10'400	10'800	10'700	10'600	10'000
<b>Emmetten</b>	99'000	105'700	101'600	97'000	100'000
<b>Ennetmoos</b>	860	970	1'050	1'300	1'200
<b>Hergiswil/Stansstad</b>	31'500	34'800	27'800	23'800	43'000
<b>Oberdorf</b>	1'300	1'050	1'250	1'250	1'400
<b>Stans</b>	18'200	17'600	18'700	16'600	18'000
<b>Wolfenschiessen</b>	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
<b>Total</b>	<b>312'860</b>	<b>330'520</b>	<b>313'300</b>	<b>291'950</b>	<b>324'600</b>

Quelle: Zahlen des Tourismusforums Obwalden und Nidwalden gemäss Erhebungen bei den Gemeinden



**Entwicklung der Logiernächte im Kanton Nidwalden (Hotellerie):**

	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>Beckenried</b>	34'304	33'719	33'900	36'105	34'058
<b>Buochs</b>	38'227	40'084	38'799	31'717	33'768
<b>Dallenwil</b>	2'637	1'920	2'297	4'006	2'684
<b>Emmetten</b>	44'200	47'720	44'651	41'758	42'209
<b>Ennetbürgen</b>	101	59	86	74	223
<b>Hergiswil</b>	39'313	44'772	35'741	29'008	28'499
<b>Oberdorf</b>	2'061	1'862	1'732	1'747	1'595
<b>Stans</b>	24'494	23'587	27'250	22'537	23'957
<b>Stansstad</b>	63'303	36'719	35'484	29'359	27'856
<b>Wolfenschiessen</b>	5'807	6'519	9'159	12'899	17'799
<b>Total</b>	<b>254'447</b>	<b>236'961</b>	<b>229'099</b>	<b>209'210</b>	<b>212'648</b>

Quelle: Logiernächtestatistik Bundesamt für Statistik

**2.3 Aktuelle Gesetzesgrundlage**

Mit Schreiben vom 5. März 1998 reichten Landrat Hans-Jost Hermann, Stansstad und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend eine Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung ein. Die Regierung hat in der Folge am 9. Juni 1998 dem Landrat beantragt, die Motion gut zu heissen. Auch der Landrat überwies die Motion und gab damit den Auftrag für eine Totalrevision der bestehenden Fremdenverkehrsgesetzgebung (NG 865.1 und 865.11). Am 28. März 2000 unterbreitete die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat eine Vorlage betreffend einem Gesetz über Beiträge und Abgaben im Tourismus (Tourismusförderungsgesetz). Der Entwurf eines neuen Tourismusförderungsgesetzes wurde in der Vernehmlassung sehr kontrovers beurteilt. Auch die Stellungnahmen zu einem zweiten überarbeiteten Vernehmlassungsentwurf fielen wiederum kontrovers aus. In der Folge wurde die Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung durch den Regierungsrat sistiert.

An der Sitzung vom 24. Oktober 2007 hatte der Landrat über die vom Regierungsrat vorgelegten Jahresziele 2008 beraten. Dabei beantragte die Aufsichtskommission folgende Anmerkung: „Die Sistierung der Bearbeitung einer Gesetzesvorlage über Beiträge und Abgaben im Tourismus ist aufzuheben. Im Jahr 2008 ist die überarbeitete Vorlage zuhanden der Vernehmlassung zu verabschieden“. Der Landrat beschloss in der Folge eine Anmerkung, welche der Volkswirtschaftsdirektion die Vorgabe machte, die Planung und Umsetzung der Gesetzesrevision unmittelbar an die Hand zu nehmen.

In den Jahren seit der Sistierung des neuen Tourismusförderungsgesetzes haben sich verschiedene Vollzugsprobleme des bisherigen Fremdenverkehrsgesetzes gezeigt. So ist beispielsweise das Inkasso der Beherbergungsabgabe unbefriedigend. Auch bestehen Unsicherheiten beim Bezug der Beherbergungsabgabe bezüglich neuer Beherbergungsformen, wie beispielsweise Schlafen im Stroh, Übernachten auf Alpbetrieben oder Seminartourismus.

Um der Vorgabe des Landrates für ein neues Tourismusförderungsgesetz nachzukommen und die bestehenden Vollzugsprobleme zu lösen, startete die Volks-

wirtschaftsdirektion eine entsprechende Umfrage bei den Gemeinden und Tourismusorganisationen. Mit Schreiben vom 17. Januar 2008 wurden alle politischen Gemeinden des Kantons sowie die Tourismusorganisationen aufgefordert, sich zu drei Fragen im Zusammenhang mit einer Revision des Fremdenverkehrsgesetzes zu äussern. Gestützt auf die Auswertung dieser Umfrage wurde dem Regierungsrat ein Vorschlag zu Umfang und Inhalt der Revision vorgelegt. An seiner Sitzung vom 13. Mai 2008 hat der Regierungsrat vom künftigen Inhalt des Tourismusförderungsgesetzes Kenntnis genommen und die Volkswirtschaftsdirektion und den Rechtsdienst beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. In der Folge wurde ein erster Entwurf für ein neues kantonales Tourismusförderungsgesetz erarbeitet.

Am 25. März 2009 führte die Volkswirtschaftsdirektion eine Informationsveranstaltung zum neuen Tourismusförderungsgesetz-Entwurf durch. Eingeladen waren dabei die Gemeinden, Tourismusorganisationen und weitere mit dem Tourismus verbundene Akteure. Der Gesetzesentwurf wurde grundsätzlich positiv beurteilt. Verschiedene Hinweise und Einwände der einzelnen Akteure wurden aufgenommen und sind in die Überarbeitung des Gesetzesentwurfes eingeflossen. Es lag ein Entwurf für ein neues Tourismusförderungsgesetz vor, welcher bereits einmal der Branche und den Gemeinden vorgelegt worden war.

Nach einer internen Vernehmlassung wurde der Gesetzesentwurf im Herbst 2009 in die breite Vernehmlassung gegeben. Der Gesetzesentwurf wurde anschliessenden nochmals leicht überarbeitet. Es entstand die Idee, die Seegemeinden durch LT AG vermarkten zu lassen, die Gemeinden im Engelbergertal durch die Engelberg-Titlis-Tourismus AG. Mit den beiden Destinationen wurde das Gespräch gesucht. Von beiden Seiten kamen zustimmende Signale zum Vorhaben. Diese neue Vermarktungsmöglichkeit für die Region Nidwalden wurde am 27. Januar 2010 Vertretern aus Tourismus und den Gemeinden vorgestellt. Besonders bei den örtlichen Tourismusvereinen löste diese neue Vermarktungsmöglichkeit jedoch Kritik aus. Man befürchtete, bei Luzern nur ein kleiner Fisch zu sein und dadurch auch seine Eigenständigkeit zu verlieren. Die Basis des Tourismus gründete daraufhin das Tourismusforum Nidwalden mit Vertretern aus Gastro, Hotellerie, Bergbahnen, Gemeinden, Tourismusvereinen sowie der Volkswirtschaftsdirektion, um gemeinsam eine Lösung zu finden, die für alle tragbar ist.

Im Sommer 2010 schloss sich das Tourismusforum Nidwalden mit der Arbeitsgruppe Tourismus aus Obwalden zusammen. Es hatte sich herausgestellt, dass beide Foren dieselbe Thematik behandelten: Die Neuorganisation des Tourismus in ihrem Kanton. Man war sich schnell einig, dass eine gemeinsame Tourismusorganisation über die ganze Region eine Lösung für die aktuellen Probleme der Tourismusbranche sein kann. So wurden die Überarbeitung der Gesetze, die Anpassung der Taxen sowie die Ablösung von VT durch die neue RTO in Angriff genommen.

## **2.4 Neue Regionalpolitik des Bundes unterstützt Tourismus**

Neben der Förderung des Tourismus durch das Fremdenverkehrsgesetz hat der Kanton Nidwalden mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes die Möglichkeit, den Tourismus im Kanton finanziell zu unterstützen. Im ersten Umsetzungsprogramm 2008-2011 zur neuen Regionalpolitik wurden folgende Projekte mit touristischem Nutzen für die Region unterstützt: BergArena (Mountainman), Bike Arena Emmetten, Sanierung Luftseilbahn Fell-Chrützhütte, Sanierung Sesselbahn Haldigrat, Schaukäserei Klewenalp, Naturpark Urschweiz, Sbrinz-Route, Cabriobahn Stanserhorn. Es ist ersichtlich, dass der Kanton Nidwalden sich bereits heute stark für den örtlichen und regionalen Tourismus einsetzt. Auch im zweiten Umsetzungsprogramm 2012-2015 wird der Tourismus eine grosse Rolle spielen.

### **3 Ergebnisse der Vernehmlassung**

#### **3.1 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision**

Dem Entwurf zur Revision des Tourismusförderungsgesetzes wurde von annähernd der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden in der Stellungnahme zugestimmt. Es wird als richtig und notwendig anerkannt, dass das bestehende Fremdenverkehrsgesetz abgelöst wird. Jedoch gab es auch viele Stimmen, die die aktuelle Version als zu wenig überdacht empfinden. Das Vernehmlassungsergebnis ist daher insgesamt kontrovers.

Grundsätzlich wird die Revision des Tourismusgesetzes und die Schaffung einer einzigen Tourismusabgabe mit einer vereinfachten Erhebung und Verwendung der Abgaben begrüsst. Auch stösst die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Transportunternehmen auf wenig Widerstand. Mehr Widerstand gibt es gegen die Sonderregelung für die Gemeinde Engelberg, gegen den neuen Geldfluss bedingt durch die Aufhebung der Kurtaxen, die Mitsprache der Gemeinden und gegen eine Schwächung des örtlichen Tourismus und der bestehenden Tourismus-träger. Wiederholt kritisiert werden die zu hohen Tourismusabgaben.

Wiederholt werden Fragen in Zusammenhang mit der neuen Regionalen Tourismusorganisation (RTo) und dem Fortbestand der örtlichen Tourismusorganisationen und Tourismusbüros gestellt. Der Unterschied zur bisherigen Organisation VT wird teilweise zu wenig erkannt. Bedenken bestehen auch gegenüber dem Zeitplan. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erwarten Präzisierungen zu einzelnen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

In den Stellungnahmen wurden viele Fragen gestellt. Der Regierungsrat hat daher die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, diese Fragen am runden Tisch zu klären und zu beantworten. An der Frage- und Antwortrunde vom 12. Januar 2012 nahmen rund 50 Vertreter von Gastronomie und Hotellerie, Tourismus, Transportunternehmen, Gemeinden und Landrat teil. Nach Beantwortung der Fragen durch Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt sowie Landrat Sepp Barmettler als Präsident des Tourismusforums Nidwalden wurden nur wenige zusätzliche Fragen von einem Teilnehmer gestellt. Einige Teilnehmer forderten nach der Veranstaltung, dass der Businessplan umgehend veröffentlicht wird.

Der Bericht „Ergebnisse der Vernehmlassung“ gibt detailliert Auskunft zu den eingegangenen Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln sowie den allgemeinen Anmerkungen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden folgende Gesetzesartikel neu formuliert und angepasst:

#### *Art. 4: Aufgaben Regierungsrat*

Der Regierungsrat schliesst mit geeigneten Tourismusorganisationen Leistungsvereinbarungen ab (vorher kann-Formulierung).

#### *Art. 11: Anbieter touristischer Aktivitäten*

Neu sollen auch Anbieter touristischer Aktivitäten abgabepflichtig sein. So soll der Kreis der Profiteure des Tourismus erweitert werden.

#### *Art. 12: öffentliche Transportunternehmen*

Der Begriff „öffentliche Transportunternehmungen“ wurde genauer definiert.

#### *Art. 13: Meldepflicht*

Die Gemeinden sollen der Veranlagungsinstanz die abgabepflichtigen Betriebe und Anbieter von touristischen Aktivitäten melden. Die Veranlagungsinstanz soll beauftragt werden, die Liste zu führen und diese dem Kanton zur Erfassung in der Kantonalen Datenplattform zur Verfügung stellen.

*Art. 14: Bemessung der Abgaben*

Die Höhe der Pauschalabgaben wurde um rund einen Drittel gekürzt.

*Art. 15: Anbieter touristischer Aktivitäten*

Anbieter von touristischen Aktivitäten sollen neu eine Jahrespauschale von Fr. 500.- bezahlen.

*Art. 16: Transportunternehmungen*

Öffentliche Transportunternehmungen mit einer kantonalen Konzession sollen neu eine Pauschale von Fr. 100.- bezahlen, unabhängig von der Verkehrsleistung.

*Art. 17: Mitwirkungspflicht*

Neu soll für die Veranlagungsinstanz die Möglichkeit bestehen, eine Einschätzung vorzunehmen, sofern ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen sollte.

*Art. 19: Tourismusfonds*

Die Kosten für die Führung des Inkassos sollen ebenfalls durch den Tourismusfonds abgegolten werden.

*Art. 22: Verwendung der Beiträge*

Der Beitrag an die Gemeinden soll mit mindestens 15 % statt bisher mit maximal 20 % der dem Tourismusfonds zufließenden Abgaben definiert werden.

*Art. 32: Inkrafttreten*

Das Gesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Ausgenommen sind Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Ziff. 4. Diese treten gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in Kraft.

## **4 Grundzüge des neuen Tourismusförderungsgesetzes**

### **4.1 Tourismusabgabe**

Ange­si­cht der Tat­sa­che, dass der Tourismus für den Kanton Nidwalden ein wichtiger Wirtschaftszweig darstellt, sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um die Branche gezielt zu unterstützen. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Wie bereits im bestehenden Fremdenverkehrsgesetz sollen auch im neuen Tourismusförderungsgesetz die Grundlagen geschaffen werden, um Abgaben bei den Tourismusträgern zu erheben. Bei den Tourismuskästen sollen dagegen keine Abgaben mehr direkt erhoben werden. Dies verringert den bisherigen Aufwand bei der Erhebung.

Neu soll an Stelle der bisherigen kantonalen Beherbergungsabgabe und der kommunalen Kurtaxe eine Tourismusabgabe erhoben werden. Dabei handelt es sich um eine Pauschale für alle Übernachtungen (in Hotels und Beherbergungsbetrieben je Zimmer, in Jugendherbergen je Bett, in Ferienwohnungen und Fremdenzimmern je Zimmer, in Gruppenunterkünften je Schlafplatz und auf Campingplätzen je Standplatz). Der Abgabekreis wird zudem auf die öffentlichen Transportunternehmungen ausgedehnt. Damit sollen auch die Tagesgäste eine Abgabe zugunsten des Tourismus leisten. Die Transportunternehmen sollen einen Grundbeitrag zuzüglich eines Promille-Beitrags des Ertrags aus der Verkehrsleistung innerhalb des Kantons bezahlen. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit von den Gemeinden zum Kanton soll die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben auf die neue RTO übertragen werden. Damit die Gemeinden auch weiterhin über Einnahmen für die touristischen Aufgaben wie Infrastruktur und Betreuung der Gäste vor Ort verfügen, sollen insgesamt mindestens 15 Pro-

zent der Tourismusabgaben leistungsbezogen an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Die Tourismusabgabe soll im Auftrag der Kantone von der RTO veranlagt und erhoben werden. Die Erträge aus diesen Abgaben sollen dann direkt dem Tourismus für dessen Vermarktung sowie der Schaffung und dem Erhalt von Infrastruktur dienen (Zweckbindung). Sie werden an die jeweilige Tourismusorganisation weitergeleitet, müssen jedoch mindestens 15 Prozent an die angeschlossenen Gemeinden zurückfliessen, jedoch nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern aufgrund von Leistungsverträgen und der vorhandenen Bedürfnisse und Projekte. Der grössere Teil der Abgaben verbleibt in der neuen Regionalen Tourismusorganisation, welche künftig auch für die Tourismusinformationen vor Ort zuständig sein kann.

#### **4.2 Tourismus-Fonds**

Für die Förderung des Tourismus wird wie bisher ein Tourismus-Fonds geöffnet. Dieser setzt sich wie bereits im bestehenden Gesetz aus der Tourismusabgabe, den Abgaben gemäss dem Gastgewerbegesetz sowie den Zinsen des Fond-Vermögens zusammen. Zusätzlich fliessen dem Fonds die vom Landrat zur Verfügung gestellten Mittel zu. Aus diesem Tourismus-Fonds kann bereits heute das Tourismus-Marketing unterstützt werden. Im Hinblick auf die bessere Ausschöpfung des Tourismusabgabesubstrates soll das Inkasso vereinfacht werden.

#### **4.3 Register / Beherbergungsstatistik**

Die Gemeinden werden beauftragt, der Veranlagungsinstanz Beherbergungsbetriebe und Anbieter von touristischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet zu melden. Weiter wird auch eine Bestimmung zur Übernachtungsstatistik geschaffen. Die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe haben die Übernachtungen der zuständigen Direktion mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, um die Wirksamkeit der Tourismusbeiträge an die Vermarktungsorganisationen langfristig messen zu können.

#### **4.4 Regionale Tourismusorganisation (RTO)**

Das Grobbudget für die RTO geht von einem Gesamtaufwand von jährlich Fr. 1'800'000.— aus (siehe Businessplan im Anhang).

Längerfristig sollen die Kosten auf beide Kantone ungefähr gleich verteilt werden. Die zusätzlichen Einnahmen, welche durch neu erstellte Hotelanlagen auf dem Bürgenstock, auf der Melchsee-Frutt oder auch in Flüeli-Ranft möglich werden, könnten für die finanzielle Entlastung der Kantone, für zusätzliche Marketingmassnahmen oder für möglichst hohe Tourismusbeiträge an die Gemeinden eingesetzt werden.

Es ist Aufgabe der RTO, die künftige Zusammenarbeit mit der LT AG so festzulegen, dass auch die Leistungen, welche von Gästen, potenziellen Gästen, Medien und der Reisebranche nachgefragt werden, aber nicht direkt für einzelne Unternehmen erfolgswirksam sind, abgedeckt werden. Auch hat die RTO die LT AG dafür zu entschädigen.

Neu müssen rund Fr. 555'000.— durch Einnahmen aus der Tourismusabgabe abgedeckt werden ohne Kantonsbeitrag und ohne Mitgliederbeiträge und weiteren Einnahmen. Die insgesamt höheren Einnahmen sind unter anderem deshalb nötig, weil aufgrund von Art. 19 Abs. 2 Tourismusförderungsgesetz gesamthaft mindestens 15 Prozent der Tourismusabgaben aufgabenbezogen an die Einwohnergemeinden weitergeleitet werden müssen.

#### 4.5 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen. Sie können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten und sind insbesondere für die örtliche Infrastruktur und die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen zuständig. Die Gemeinden sollen für diese Aufgaben einen leistungsbezogenen Beitrag von der RTO erhalten. Von einer Pflicht zur Unterstützung der neuen RTO wird ausdrücklich abgesehen.

#### 4.6 Vorteile des neuen Tourismusförderungsgesetzes

Die Vorlage zum neuen Tourismusförderungsgesetz weist folgende Vorteile auf:

- die gesetzlichen Bestimmungen von Obwalden und Nidwalden werden grösstmöglich aufeinander abgestimmt;
- die neue RTO wird zusammen mit Obwalden aufgebaut, wobei sich die beiden Kantone finanziell paritätisch beteiligen;
- das Abrechnungsverfahren wird durch die Pauschalierungen sowohl für die Hotels und Beherbergungsbetriebe als auch für das Inkasso deutlich vereinfacht;
- der Tagestourismus wird über die Tourismusabgabe bei den Transportunternehmen neu erfasst;
- die Hotels sowie die Beherbergungsbetriebe bezahlen für die Übernachtungen im Vergleich zu heute in etwa gleich viel, wobei die Pauschale für Hotel-Gastgeber mit einer Bettenbelegung von rund 40 Prozent sogar günstiger wird.

### 5 Mittel für die Tourismusförderung

#### 5.1 Ertrag aus Tourismus- und Gastgewerbeabgabe

Gemäss neuem Tourismusgesetz werden folgende zweckgebundene Erträge generiert:

	Bisher	Neu
<b>Tourismusabgaben</b>		
<b>Beherbergungsbetriebe</b>	<b>140'000</b>	<b>520'000</b>
<i>Hotels</i>		350'000
<i>Camping</i>		45'000
<i>Ferienwohnungen</i>		100'000
<i>Gruppenunterkünfte</i>		5'000
<i>Zweitwohnungen</i>		20'000
<b>Transportunternehmen</b>		<b>35'000</b>
<b>Gastgewerbeabgabe*</b>	<b>40'000</b>	<b>100'000</b>
<b>TOTAL</b>	<b>180'000</b>	<b>655'000</b>

\* Bisher gingen 40 % der Gastgewerbeabgabe zu Gunsten des Tourismus und 60 % zu Gunsten der allgemeinen Staatsmittel. Neu gehen die Gastgewerbeabgaben zu 100 % zu Gunsten des Tourismus.

#### 5.2 Zusätzliche öffentliche Mittel

Das Tourismusforum erachte es als notwendig, dass der Tourismusfonds nebst den Tourismusabgaben mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln geäuft wird. Gemäss den Grobbudget der neuen Obwalden und Nidwalden Tourismus AG ist vorgesehen, dass der Kanton nebst den gesamten Mitteln aus der Gastgewerbeabgabe

von 100'000 Franken zusätzlich 200'000 Franken aus ordentlichen Staatsmitteln für die Tourismusförderung leistet. Der Gesamtbeitrag des Kanton beträgt somit jährlich 300'000 Franken.

### 5.3 Tourismusfonds

Aus der Tourismusabgabe, der Gastgewerbeabgabe und den zusätzliche öffentlichen Mitteln fliessen mit dem neuen Tourismusförderungsgesetz dem Tourismusfonds folgende jährliche Mittel zu:

	<b>Bisher</b> (kein Fonds)	<b>Neu</b> (Fonds)	<b>Differenz</b>
<b>Beherbergungsbetriebe</b>	140'000	520'000	+ 380'000
<b>Transportunternehmungen</b>		35'000	+ 35'000
<b>Gastgewerbeabgabe</b>	40'000	100'000	+ 60'000
<b>Zusätzliche Mittel Kanton*</b>	34'000	200'000	+ 166'000
<b>TOTAL</b>	<b>214'000</b>	<b>855'000</b>	<b>+ 641'000</b>

\* Kantonsbeitrag gemäss Grobbudget RTO

Der Tourismusfonds steht für die Gewährung von Beiträgen an Tourismusorganisationen zur Verfügung (vgl. Art. 17 TFG). Aus dem Tourismusfonds soll mittels einer Leistungsvereinbarung insbesondere die erforderlichen Mittel für die RTO bereitgestellt werden.

## 6 Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden

Für den Kanton ergeben sich in der Staatsrechnung folgende finanziellen Auswirkungen:

	<b>Bisher</b> (Budget 2012)	<b>Neu</b>	<b>Differenz</b>
<b>Aufwand</b>	<b>214'000</b>	<b>300'000</b>	<b>86'000</b>
Beitrag an Vierwaldstättersee Tourismus	180'000		
Beitrag an Luzern Tourismus	34'000		
Beitrag an OW und NW Tourismus AG		300'000	
<b>Ertrag</b>	<b>240'000</b>	<b>100'000</b>	<b>-140'000</b>
Beherbergungstaxe	140'000		- 140'000
Anteil aus Gastgewerbeabgabe Tourismus	40'000	100'000	+ 60'000
Anteil Gastgewerbeabgabe allgemeine Mittel	60'000		- 60'000
<b>Nettobelastung Kanton</b>	<b>- 26'000</b>	<b>+ 200'000</b>	<b>+ 226'000</b>

Der Mehrbelastung des Kantons beträgt somit gegenüber heute jährlich 226'000 Franken.

Damit ein Leistungsauftrag in der Grössenordnung des Businessplanes an die RTO erteilt werden kann, muss jährlich vom Landrat über das Budget eine Einlage von mindestens 200'000 Franken aus ordentlichen Staatsmitteln in den Tourismusfonds bewilligt werden. Der vorgesehene vierjährige Leistungsauftrag (vgl. Art. 3 TFG) kann nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass ausreichend Mittel im Tourismusfonds enthalten sind.

Zusätzlich ist ein einmaliger Betrag von Fr. 50'000.- zu bewilligen als Grundkapital für die zu gründende Aktiengesellschaft (vorgesehenes Aktienkapital je Fr. 50'000.- Kantone Ob- und Nidwalden). Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage den entsprechenden Nachtragskredit zum Budget 2012 bewilligt.

Nebst der Unterstützung von Tourismusdestinationen unterstützt der Kanton aus ordentlichen Staatsmitteln weitere touristische Institutionen und Aktivitäten (z.B. Felsenweg Bürgenstock, usw.) und gewährt im Rahmen der neuen Regionalpolitik NRP Beiträge und Darlehen an touristischen Projekte (vgl. Budget 2012).

## **7 Auswirkungen auf die Gemeinden und die Tourismusvereine**

Im neuen Tourismusförderungsgesetz werden die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben durch die Tourismusabgabe ersetzt werden, welche nicht mehr durch die Einwohnergemeinden, sondern vom Kanton, respektive in dessen Auftrag von der neuen RTO erhoben werden.

Von den Erträgen aus der neuen Tourismusabgabe müssen mindestens 15 Prozent aufgrund der vorhandenen Bedürfnisse und Projekte vor Ort an die Gemeinden zurückfliessen. Die RTO wird hierfür mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen. Sie können Beiträge an (in erster Linie örtliche) Tourismusorganisationen leisten und sind insbesondere für die örtliche Infrastruktur und für die öffentlichen Anlagen zuständig.

Die örtlichen Tourismusvereine im Kanton Nidwalden müssen nicht aufgehoben werden. Es verbleiben ihnen jedoch nur noch beschränkte Aufgaben wie die Gästebetreuung vor Ort. Alle anderen Aufgaben werden von der neuen Regionalen Tourismusorganisation wahrgenommen. Je nach Auftrag der RTO können die örtlichen Tourismusbüros Aufgaben wie die Information vor Ort übernehmen.

## **8 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Mit der Einführung des revidierten Tourismusförderungsgesetzes wird die Höhe der Abgaben aufgrund der Pauschalierungen festgelegt. Mit der neuen Tourismusabgabe wird auf die Erhebung von Kurtaxen verzichtet. Die dadurch entstehenden Ausfälle müssen durch höhere Abgaben der Beherbergungsbetriebe ausgeglichen werden, welche ihrerseits die zusätzlichen Abgaben durch einen höheren Übernachtungspreis abdecken können. Die Tourismusabgaben werden so angesetzt, dass umso höher die Auslastung eines Betriebes ist, die Abgabe prozentual tiefer wird. Dadurch soll ein Anreizsystem geschaffen werden. Da die Tourismusabgaben jedoch aufgrund der vorhandenen Kapazitäten und nicht mehr aufgrund der einzelnen Übernachtungen erhoben werden, wird es je nach Auslastung des Beherbergungsbetriebes zu Mehr- oder Minderbelastungen kommen. Zudem kann eine weitere Mehrbelastung aus dem Ausgleich der Teuerung und der Mehrwertsteuer\*, welche voraussichtlich auf dem gesamten Übernachtungspreis (also mit der Tourismusabgabe) erhoben wird, ergeben. Eine insgesamt höhere Abgabe haben die Eigentümer von Zweit- und Ferienwohnungen zu leisten.

Mit der Ausweitung der abgabepflichtigen Betriebe auf die öffentlichen Transportunternehmungen werden diese zusätzlich belastet. Es geht dabei um Berg- und Seilbahnen sowie Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Zentralbahn, die Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe). Diese Transportunternehmungen können sich umgekehrt von den Mitgliederbeiträgen an die RTO befreien. Indirekt tragen damit auch die Tagesgäste, welche heute den weitaus



grössten Teil der Gäste ausmachen, an die Tourismusvermarktung bei. So kann dem zunehmenden Tagestourismus auch hinsichtlich der Abgaben entsprochen werden. Hier wird mit einer Gesamtbelastung der öffentlichen Transportunternehmungen von Fr. 35 000.- gerechnet.

\* Abklärungen des Kantons Graubünden haben folgendes ergeben: Bei mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergenden (z.B. Hotellerie oder gewerbsmässige Wohnungsvermieter) sind die Kurtaxen von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie auf der Rechnung separat ausgewiesen werden. Mit der Einführung der Tourismusabgabe entfällt nun die vom Gast explizit geschuldete Kurtaxe bzw. Beherbergungsabgabe, die der Beherbergende bisher zusätzlich zu seinem Entgelt vom Gast (ohne Mehrwertsteuer) einzog. Dies hat zur Folge, dass mit Einführung einer kantonalen Tourismusabgabe der Beherbergende auf seinem Gesamtumsatz die Mehrwertsteuer zu entrichten hat.

## **9 Businessplan**

Der Businessplan wird durch das Tourismusforum nachgereicht.

## **10 Kommentar zu einzelnen Bestimmungen**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

Der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor in unserem Kanton soll mit diesem Gesetz gestärkt werden. Mit vereinten Kräften können die Tourismusanbieter stärker auf dem Tourismusmarkt auftreten. Das Gesetz legt daher den Schwerpunkt auf das Tourismusmarketing sowie Dienstleistungen (z.B. Informations- und Reservationsdienste). Zusammenarbeit und Koordination der Tätigkeiten sind dazu wichtig. Die Leistungen im Interesse aller Beteiligten sollen durch eine solidarische Finanzierung sichergestellt werden.

Das geltende Fremdenverkehrsgesetz regelt auch detailliert die Beitragsgewährung für Anlagen und Einrichtungen wie Wander- und Spazierwege, Parkanlagen, Kunsteisbahnen, Schwimmbäder, Tennisplätze, Skiwege oder Strandparzellen. Die Mittel aus den Abgaben sind jedoch zu beschränkt, um hierzu massgebliche Beiträge sprechen zu können. Das Tourismusförderungsgesetz nimmt diesen Bereich daher nicht mehr auf, lässt aber den Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit offen, touristische Einrichtungen zu unterstützen.

#### **Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons**

Die Tätigkeiten des Kantons sind auf die generelle Tourismusförderung im Kanton und auf ein Tourismusmarketing über den Kanton hinaus ausgerichtet. Er erhebt dazu eine Tourismusabgabe resp. delegiert die Erhebung zusammen mit dem Kanton Obwalden an die neue RTO.

#### **Art. 3 Landrat**

Der Landrat hat die Möglichkeit zusätzliche Mittel in den Tourismusfonds fliesen zu lassen. Der Landrat ist an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gemäss Art. 52 und 52a KV gebunden. Wiederkehrende Beiträge über CHF 50'000 oder einmalige Beträge von über CHF 250'000 sind mittels Verpflichtungskredit ausserhalb des Budgets zu sprechen (vgl. Art. 38 Finanzaushaltsgesetz; NG 511.1). Ein Verpflichtungskredit kann auch in Form eines Rahmenkredits über mehrere Jahre gesprochen werden. Der Kredit ist zeitlich aber zu befristen (Art. 38 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz).

#### **Art. 4 Regierungsrat**

Der Regierungsrat wird verpflichtet, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und so auch den Fluss der Gelder aus dem Tourismusfonds zweckmässig an Tourismusorganisationen zu verteilen.

Er kann sich zudem an solchen Organisationen beteiligen. Gestützt auf diese Bestimmung ist vorgesehen, die RTO (AG) zu gründen.

**Art. 5      Direktion**

Keine Bemerkungen.

**Art. 6      Amt**

Keine Bemerkungen.

**Art. 7      Aufgaben und Zuständigkeiten der politischen Gemeinden**

Die politischen Gemeinden richten ihren Fokus auf das Gemeindegebiet, wobei sie mit den anderen Gemeinden und den lokalen, kantonalen und regionalen Tourismusorganisationen zusammenarbeiten. Diese Aufgaben sind grundsätzlich durch Steuergelder der Gemeinden zu finanzieren.

**Art. 8      Aufgabenübertragung an Dritte**

Die Gemeinden und der Kanton sollen auch künftig für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Tourismusorganisationen zusammenarbeiten. Weiter können der Kanton wie auch die Gemeinden Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes an Dritte übertragen (z.B. Inkasso).

Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche Aufgaben und können aufgrund ihres Amtes zu Informationen über Personen und Angelegenheiten gelangen, die vertraulich zu behandeln sind.

**II. TOURISMUSABGABE**

**A Erhebung**

**Art. 9      Abgabepflicht, 1. Grundsatz**

Abgabepflichtig für die neue Tourismusabgabe sind nicht mehr nur die Beherbergungsbetriebe sondern auch Anbieter von touristischen Aktivitäten sowie alle öffentlichen Transportunternehmen. Die Tourismusabgabe wird beim Betrieb erhoben und nicht beim Gast.

**Art. 10     2. Beherbergungsbetriebe**

Abgabepflichtig sind alle Personen und Betriebe, welche entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Private Fremdenzimmer fallen unter Abs. 1 Ziff. 3. Mit der offenen Formulierung in Abs. 1 Ziffer 4 sind auch jegliche künftige Formen von Übernachtungsmöglichkeiten abgedeckt.

Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält und seinen steuerlichen Wohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde hat, selbst wenn sie ihre Wohnung nicht für Dritte entgeltlich zur Verfügung stellen.

**Art. 11     Anbieter touristischer Aktivitäten**

Abgabepflichtig sind neu auch natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig und gewinnorientiert touristische Aktivitäten anbieten. Ein Anbieter wird als gewerbmässig bezeichnet, wenn er die Aktivität nicht nur gelegentlich und gegen Entgelt anbietet. Damit sollen weitere Profiteure des Tourismus direkt mit einbezogen werden.

**Art. 12     3. öffentliche Transportunternehmen**

Abgabepflichtig sind alle öffentlichen Transportunternehmen unabhängig von ihrer Grösse und Umsatz. Ein Transportunternehmen ist dann öffentlich, wenn es

in der Regel gegenüber allen Personen Transportdienstleistungen anbietet, die von diesen ohne weiteres beansprucht werden können. Taxiunternehmen sind wie Betreiber von Kutschereien nicht abgabepflichtig.

#### **Art. 13. Meldepflicht**

Für einen besseren Vollzug werden die Gemeinden neu verpflichtet, der Veranlagungsinstanz alle abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe inklusive Ferienwohnungen sowie alle Anbieter von touristischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet zu melden. Hier können diese auf das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zurückgreifen, welches im Rahmen der Registerharmonisierung im Hinblick auf die Volkszählung 2010 erstellt wurde. Dieses Register wird von den Bauämtern der Gemeinden laufend aktualisiert. Die Daten werden von der Veranlagungsinstanz dem Kanton zur Erfassung in der kantonalen Datenplattform zur Verfügung gestellt. Auch Gemeinden können diese Liste erhalten.

#### **Art.14 Bemessung der Abgabe; 1. Beherbergungsbetriebe**

Die Abgabe wird neu mit einer jährlichen Pauschale erhoben. In Hotelbetrieben, Parahotelleriebetrieben sowie Ferienwohnungen ist die Abgabe je Zimmer, auf Campingplätzen je Standplatz, bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz und bei Jugendherbergen je Bett geschuldet.

Neu werden Ein- und Zweisaisonbetriebe begünstigt, in dem die Jahrespauschale dementsprechend reduziert wird. Dies gilt für alle unter Art. 10 aufgeführten Betriebe.

Mit Absatz 3 wird ausgeschlossen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienwohnungen, welche diese selber benutzen und an Dritte vermieten, zweimal die Abgabe schulden.

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurden die Pauschalen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage um rund einen Drittel gekürzt.

#### **Art. 15 Anbieter touristischer Aktivitäten**

Um weitere Profiteure des Tourismus einzubinden, sollen Anbieter gewerbsmässiger und gewinnorientierter touristischer Aktivitäten ebenfalls eine jährliche Abgabe bezahlen.

#### **Art. 16 2. öffentliche Transportunternehmen**

Die Abgaben der öffentlichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag berechnet auf den Ertrag aus den Verkehrsleistungen zusammen. Damit kann gewährleistet werden, dass alle Transportunternehmen einen Anteil bezahlen und die Höhe der Abgabe proportional zum Umsatz steigt. Bei den Transportunternehmen, welche Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr erhalten, ist der touristische Anteil am Verkehrsertrag auszuweisen. Bahnen mit einer kantonalen Konzession haben jährlich eine Pauschale zu bezahlen.

#### **Art. 17 Mitwirkungspflicht**

Die Vollzugsorgane müssen Instrumente haben, damit sie einen rechtskonformen Bezug der Abgaben gewährleisten können. Die Missachtung der Mitwirkungspflicht ist gemäss Art. 26 strafbar. Weiter soll die Veranlagungsinstanz die Möglichkeit haben, einen Betrieb nach pflichtgemäßem Ermessen zu veranlagern, falls er seiner Meldepflicht nicht nachkommt.

#### **Art. 18 Verjährung**

Keine Bemerkung.

## **B. Verwendung**

### **Art. 19 Tourismusfonds**

Da es sich bei der Tourismusabgabe um zweckgebundene Abgaben handelt, sind diese separat in der Staatsrechnung auszuweisen. Die Mittel dürfen nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Die durch das Inkasso anfallenden Verwaltungskosten werden dem Tourismusfonds belastet.

Mit dem Fonds können jährliche Schwankungen der Abgaben aufgefangen werden und der Landrat kann der Tourismusförderung weitere Mittel zuweisen.

Bei den Gastwirtschaften wird heute eine Abgabe auf den Verkauf von alkoholischen Getränken erhoben. Diese Lenkungsabgabe ist vom Bund vorgeschrieben, eine Zweckbindung im Sinne der Alkoholprävention besteht jedoch nicht. Die Gastwirtschaften zahlen somit heute eigentlich keine Beiträge an die Tourismusförderung. Sollten diese künftig auch einen Beitrag leisten, so müsste bei ihnen auch eine Tourismusabgabe erhoben werden.

Das Gastwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass 40 Prozent der Abgaben (ca. 45'000 Franken) in den Fremdenverkehrsfonds fliessen. Dieser Anteil soll nun auf 100 Prozent erhöht werden, womit die ganzen Abgaben in der Höhe von ca. 100'000 Franken in den Tourismusfonds fliessen werden. Mit dieser Lösung werden die Gastwirtschaften nicht zusätzlich belastet. Die Erhöhung geht jedoch zu Lasten der Steuerzahler. Für eine stärkere Beteiligung der Gastwirtschaften an der Finanzierung der Tourismusförderung könnte durch eine Erhöhung der Abgaben nach dem Gastwirtschaftsgesetz erreicht werden. Dieser Schritt soll aber nur gemacht werden, wenn die Mittel gemäss dem neuen Tourismusförderungsgesetz künftig nicht mehr ausreichen.

### **Art. 20 Beitragsberechtigung**

Der Ertrag aus den Tourismusabgaben geht in der Regel an die Tourismusorganisation, die für die entsprechende Region zur Hauptsache tätig ist.

### **Art. 21 Beitragsgewährung**

Keine Bemerkung.

### **Art. 22 Verwendung der Beiträge**

Die Mittel aus dem Tourismusfonds fliessen zweckgebunden in Tourismusorganisationen zurück.

Da die Gemeinden neu keine Kurtaxen mehr zu erheben haben, jedoch weiterhin für die örtliche Infrastruktur verantwortlich sind, wird die zuständige Organisation Mittel an die Gemeinden weiterleiten. Die Zuteilung erfolgt gemäss Leistungsverträgen, beträgt jedoch mindestens 15 Prozent der dem Tourismusfonds zufließenden Abgaben. Diese Anpassung wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen.

### **Art. 23 Rückforderung**

Keine Bemerkung

## **III. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG**

### **Art. 24 Übernachtungsstatistik**

Die Beherbergungsstatistik des Bundes erfasst nicht alle Beherbergungsbetriebe. So werden beispielsweise die Logiernächte in den Ferienwohnungen nicht erfasst. Für eine vollständige Statistik sollen deshalb künftig alle dem Tourismusförderungsgesetz unterstehenden Beherbergungsbetriebe die Übernachtungen statistisch erfassen.

**Art. 25 Buchführung**

Die Tourismusabgabe ist eine zweckgebundene Steuer. Mit einer gesonderten Buchführung wird die Kontrolle über die korrekte Erhebung vereinfacht. Die Abrechnungen fliessen in die Staatsrechnung ein. Damit die diesbezüglichen Termine eingehalten werden können, sind die Abrechnungen jeweils bereits am 15. Februar der Direktion vorzulegen.

**Art. 26 Vollzug**

Keine Bemerkungen.

**Art. 27 Rechtsmittel**

Keine Bemerkungen.

**Art. 28 Strafbestimmung**

Keine Bemerkungen.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 29 Änderung bisherigen Rechts; 1. Gastgewerbegesetz**

Die Bewilligungsabgaben gemäss Gastgewerbegesetz sollen neu vollumfänglich dem Tourismusfonds zufließen (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 16). Art. 43 des Gastgewerbegesetzes legt neu die vollumfängliche Zuweisung fest. Neben den Erträgen aus der Tourismusabgabe und den Gastgewerbebewilligungsabgaben sowie allfälligen Zinsen des Fonds fließen Mittel der öffentlichen Hand in den Tourismusfonds, soweit der Landrat diese bewilligt. Diese Mittel stehen für die Tourismusförderung zur Verfügung. Die Vergabepolitik bei den Beiträgen hat sich am Bestand des Tourismusfonds zu orientieren.

**Art. 30 2. Fischereiverordnung**

Die Fischereiverordnung sieht eine besondere Patenttaxe für das Wochenpatent für Touristen vor. Zur Abgrenzung gegenüber anderen Nichtkantonseinwohnern sind die Touristen neu unabhängig vom Tourismusförderungsgesetz zu definieren.

**Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

§ 18 Gastgewerbeverordnung regelt die heute geltende Zuteilung von 40% der Bewilligungsabgaben im Gastgewerbe zu Gunsten des Fremdenverkehrsfonds. Mit der neuen vollumfänglichen Zuweisung in den Tourismusfonds gemäss Art. 43 des Gastgewerbegesetzes ist § 18 aufzuheben.

**Art. 32 Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Ausgenommen sind Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Ziff. 4. Diese treten gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in Kraft. So soll sichergestellt werden, dass der Kanton Nidwalden umgehende die Möglichkeit hätte, sich an einer Organisation zu beteiligen. Weiter könnten die Kurtaxen und Beherbergungsgebühren für das Jahr 2012 nach dem bestehenden Fremdenverkehrsgesetz erhoben werden. Der Systemwechsel zur Pauschale soll per 1. Januar 2013 stattfinden.

## 11 Zeitplan

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes präsentiert sich die Totalrevision des Fremdenverkehrsgesetzes wie folgt:

<i>Wann:</i>	<i>Was:</i>
Mitte August 2011	Verabschiedung des Gesetzes zuhanden der Vernehmlassung
30. August 2011	Informationsveranstaltung für Vernehmlassungsteilnehmer
Mitte Oktober 2011	Ende der Vernehmlassung
7. Februar 2012	2. Lesung in Regierungsrat
29. Februar 2012	Beratung in den landrätlichen Kommissionen (BKV und FIKO)
29. März 2012	1. Lesung im Landrat
26. April 2012	2. Lesung im Landrat
3. Mai 2012	Publikation im Amtsblatt
3. August 2012	Ablauf Referendumsfrist
1. September 2012	In Kraftsetzung

Stans, 7. Februar 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*